

## Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 3. März 2022

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 24. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Eintrag zu § 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 3 Allgemeine Empfehlungen“.
  - 1.2 Der Eintrag zu § 4d wird aufgehoben.
  - 1.3 Der Eintrag zu § 10a erhält folgende Fassung:  
„§ 10a Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten; Zugang zu den Gerichten; Vorgaben des Arbeitsschutzes“.
  - 1.4 Der Eintrag zu § 10b wird aufgehoben.
  - 1.5 Der Eintrag zu § 35a wird aufgehoben.
2. § 2 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Versammlungen nach § 10 sowie Zusammenkünfte von Personen zu den folgenden Zwecken und in den folgenden Einrichtungen sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung:
  1. zur Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit nach dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist,
  2. zur Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Beamtin oder Beamter, als Richterin oder Richter, als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
  3. zur Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 90),
  4. in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtungen der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einrichtungen von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen,
  5. in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
  6. zur Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
  7. zur Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen einschließlich der Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschenden und bei sonstiger erforderlicher Assistenz für Menschen mit Behinderungen,
  8. zum Besuch von Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe oder anderen Betreuungseinrichtungen einschließlich der privat organisierten Betreuung in Kleingruppen sowie bei der Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu und ihrer Abholung von diesen Einrichtungen,
  9. in staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen nach § 22 einschließlich ihrer Einrichtungen.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 3  
Allgemeine Empfehlungen  
Es wird empfohlen, physische Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Es wird ferner empfohlen, zu anderen Personen an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.“
4. § 4d wird aufgehoben.
5. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben):
  1. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet,
  2. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen,

3. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen,
4. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Vorgabe nach Satz 1 Nummer 1 ist durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.“

6. § 8 Absätze 1a bis 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske tragen müssen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2, ohne Ausatemventil. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf <https://www.hamburg.de/corona/masken> veröffentlicht.

(3) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske vorgesehen ist, gilt Absatz 1 mit den folgenden Maßgaben:

1. Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard zu tragen,
2. Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, eine medizinische Maske im Sinne des § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 zu tragen.

(4) Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.“

7. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Veranstaltungen gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. in geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und für bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 jeweils mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen,
4. vorbehaltlich des Absatzes 2 sind nur folgende Höchstzahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig:

- a) in geschlossenen Räumen höchstens 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- b) im Freien höchstens 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Wenn im Rahmen der Veranstaltung Tanzgelegenheiten angeboten werden, gelten für die gesamte Veranstaltung anstelle der Vorgaben nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 die Vorgaben nach § 15a Satz 1. Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15.“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Versammlungen

(1) Für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben der Absätze 2 bis 5.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Versammlung ist der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung,
2. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist die Teilnahme nicht gestattet,
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.

(3) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. die Versammlungsleitung hat ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Für gastronomische Angebote gilt § 15.

(4) Die zuständige Behörde beziehungsweise die vor Ort tätige Polizei kann eine Versammlung zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus untersagen oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zu Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung, versehen. Die Polizei kann eine Versammlung auflösen, wenn

1. sie nicht nach Absatz 2 Nummer 1 angezeigt ist,
2. von den Angaben der Anzeige nach Absatz 2 Nummer 1 abgewichen wird,
3. die in Absatz 2 Nummern 2 und 3 oder Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden,
4. (aufgehoben)
5. die Voraussetzungen einer Untersagung nach Satz 1 gegeben sind oder

6. nach Satz 1 erlassene Auflagen nicht eingehalten werden.

Sobald eine Versammlung nach Satz 2 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich unverzüglich zu entfernen. Die Polizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die infektionsschutzrechtliche Auflagen nach Satz 1 oder die Maskenpflicht nach Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 trotz Aufforderung nicht einhalten, von der Versammlung ausschließen.

(5) Das Versammlungsgesetz in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert am 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600, 2604), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(6) (aufgehoben)

(7) Für Versammlungen gemäß § 9 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3447), sowie für Zusammenkünfte der Organe von Personengesellschaften und von juristischen Personen des Privatrechts sowie vergleichbarer privatrechtlicher Gremien gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. in geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Für gastronomische Angebote gilt § 15.“

9. § 10a erhält folgende Fassung:

„§ 10a

Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten; Zugang zu den Gerichten; Vorgaben des Arbeitsschutzes

(1) In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist. Dies gilt nicht für Gebäude, auf die die Regelungen in den §§ 11 bis 34a anwendbar sind.

(2) In den Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.

(3) Für die Gebäude der Gerichte kann die jeweils zuständige Präsidentin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder die jeweils zuständige Direktorin bzw. der jeweils zuständige Direktor anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot

eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken. Die Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt; die Vorsitzenden haben bei ihren Anordnungen unter Beachtung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verbreitung des Coronavirus den Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Anwesenden sowie den Arbeitsschutz zu berücksichtigen.

(4) Im Übrigen sind für sämtliche Beschäftigten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.“

10. § 10b wird aufgehoben.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern

(1) Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie für entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer Handlungen sowie während der Durchführung von Ansprachen oder Vorträgen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.

(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1.“

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Öffentlicher Personenverkehr, touristische Stadtrundfahrten und Hafenrundfahrten

(1) Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs nach § 2 Absatz 3 gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8. Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt zusätzlich für das Fahrpersonal, sobald und solange sich mindestens ein Fahrgast im Fahrzeug befindet, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 findet weder für das Fahrpersonal noch für die Fahrgäste Anwendung. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet; dies gilt nicht im Rettungsdienst nach

den Vorschriften des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331). Im Übrigen findet § 5 keine Anwendung. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs haben deren Nutzerinnen und Nutzer durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern. Sie sind im Übrigen berechtigt, im Fall der Nichtbefolgung die Beförderung abzulehnen; das Fahrpersonal im Gelegenheitsverkehr ist hierzu verpflichtet.

(2) Für touristische Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr, Schiffs- und Hafentrundfahrten zu Wasser und an Land und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), gelten anstelle der Vorgaben nach Absatz 1 die folgenden Vorgaben:

1. Angebote in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 erbracht und in Anspruch genommen werden,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. (aufgehoben)
5. in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und für Beschäftigte sowie sonst beruflich tätige Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 jeweils mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Für gastronomische Angebote gilt § 15.“

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte

(1) In Verkaufsstellen des Einzelhandels, in Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, bei öffentlichen Pfandversteigerungen und sonstigen Versteigerungen, bei Wanderlagern sowie auf Märkten im Sinne der Gewerbeordnung gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Vorgaben:

1. (aufgehoben)
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
4. in geschlossenen Räumen gilt für Kundinnen und Kunden die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und für Beschäftigte sowie sonst beruflich tätige Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.

Für gastronomische Angebote gilt § 15. § 9 findet keine Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die nachfolgenden Betriebe, Einrichtungen und Angebote der essentiellen Versorgungsbedarfe einschließlich ihrer Verkaufsstellen keine Anwendung:

1. Einzelhandel für Lebensmittel, einschließlich Direktvermarkter,
2. Apotheken,
3. Einzelhandel für medizinische Hilfsmittel und Produkte, insbesondere Optiker, Hörgeräteakustiker und Sanitätshäuser,
4. Drogerien,
5. Babyfachmärkte,
6. Reformhäuser,
7. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
8. Getränkemarkte,
9. Tankstellen,
10. Banken, Sparkassen und Pfandhäuser,
11. Poststellen,
12. Reinigungen,
13. Waschsalons,
14. Buchhandel,
15. Schreibwaren,
16. Stellen des Zeitungs-, und Zeitschriftenverkaufs sowie des Tabakverkaufs,
17. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
18. Blumenhandel,
19. Bau- und Gartenmärkte,
20. Großhandel und gewerblicher Handwerkerbedarf,
21. Fahrrad- und Kfz-Werkstätten,
22. Abhol- und Lieferdienste.

Für diese Betriebe, Einrichtungen und Angebote gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. für sämtliche anwesenden Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen und auf den Außenflächen und den Stellplatzanlagen; die Maskenpflicht gilt nicht an Marktständen unter freiem Himmel für Verkäuferinnen und Verkäufer, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.

Für gastronomische Angebote gilt § 15. § 9 findet keine Anwendung.

(3) Für Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment gelten die Regelungen des Absatzes 2, wenn Waren, die dem typischen Sortiment eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Betriebe oder einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtung entsprechen, den Schwerpunkt ihres Sortiments bilden. Diese Betriebe oder Einrichtungen können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben. Das Warenangebot, das nicht dem Angebot einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entspricht, darf nicht erweitert werden.



(4) Auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Für gastronomische Angebote gilt § 15.“

14. § 13a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung gelten die folgenden Vorgaben:

1. (aufgehoben)
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. (aufgehoben)
5. in geschlossenen Räumen gilt für Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und für bei der Messe oder der Ausstellung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 jeweils mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.“

15. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene  
Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Angebote der Fußpflege, von Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und Sonnenstudios, sowie die Dienstleistungen des Friseurhandwerks gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. in geschlossenen Räumen gilt für Kundinnen und Kunden die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und für Beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 jeweils mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Erbringung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist,
4. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 erbracht und in Anspruch genommen werden.“

16. § 14a erhält folgende Fassung:

„§ 14a

Prostitutionsangebote

(1) Für den Betrieb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329), gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen

und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von benutzten Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,

2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. Kundinnen und Kunden ist der Zutritt nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten,
4. die Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 erbracht und in Anspruch genommen werden,
5. für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG (Prostituierte) die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Für gastronomische Angebote gilt § 15.

(2) Für die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. die Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 erbracht und in Anspruch genommen werden,
4. Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung vermittelt werden,
5. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor der Dienstleistung telefonisch oder digital abzuklären,
6. für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8.

(3) Für die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG und die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG außerhalb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 ProstSchG gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert

- zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
  3. die Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 erbracht und in Anspruch genommen werden,
  4. Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen,
  5. Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor dem Zutritt telefonisch oder digital abzuklären,
  6. (aufgehoben)
  7. für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen,
  8. für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8.“
17. § 15 erhält folgende Fassung:
- „§ 15
- Gaststätten und ähnliche Einrichtungen
- (1) Bei dem Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, gelten die folgenden Vorgaben:
1. eine Bewirtung ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 zulässig,
  2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
  3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
  4. in geschlossenen Räumen gilt für Gäste die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitz- oder Stehplätzen abgelegt werden dürfen; für in dem Betrieb beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
  5. Shishas und Wasserpfeifen dürfen jeweils nur durch eine Person mit Einwegschläuchen und Einwegmundstücken benutzt werden und sind nach jeder Benutzung vollständig zu reinigen.
- Wenn in einer Gaststätte Tanzgelegenheiten angeboten werden, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 die Vorgaben nach § 15a.
- (2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 findet für nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen, Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sowie für gastronomische Angebote in Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn-
- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), sowie für Angebote, die der Versorgung obdachloser Menschen dienen, keine Anwendung.
- (3) Für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen findet die Vorgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 keine Anwendung.
- (4) Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, gelten die Vorgaben nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend.“
18. § 15a erhält folgende Fassung:
- „§ 15a
- Tanzlustbarkeiten
- Für Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, gelten die folgenden Vorgaben:
1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,
  2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
  3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
  4. in geschlossenen Räumen gilt für in dem Betrieb beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.
- §§ 9 und 15 finden keine Anwendung.“
19. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen gelten die folgenden Vorgaben:
1. eine Beherbergung ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 zulässig,
  2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
  3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
  4. (aufgehoben)
  5. in geschlossenen Räumen gilt für Gäste die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken innerhalb des persönlichen Gästebereichs sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; für in dem Betrieb beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.
- Für gastronomische Angebote gilt § 15.“
20. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17
- Freizeiteinrichtungen und Gästeführungen
- Für Freizeitaktivitäten, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, sowie für touristische Gästeführungen in geschlossenen Räumen gelten die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,

2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. in geschlossenen Räumen gilt für Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und für Beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 jeweils mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Für gastronomische Angebote gilt § 15.“

21. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

#### Kulturelle Einrichtungen

(1) Für den Betrieb in geschlossenen Räumen von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Konzertsälen, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Planetarien, Literaturhäusern, Livemusikspielstätten und Musikclubs sowie für Veranstaltungen in Galerien gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. für Besucherinnen und Besucher gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und für in der Einrichtung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 jeweils mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen,
4. es sind höchstens 2000 Besucherinnen und Besucher zulässig; § 9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote, insbesondere für Verzehrräume, gelten im Übrigen §§ 13 und 15. Für Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des § 9; im Übrigen findet § 9 auf Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen keine Anwendung. Wenn im Rahmen einer Veranstaltung einer in Satz 1 genannten Einrichtung Tanzgelegenheiten für Besucherinnen und Besucher angeboten werden, gelten für die gesamte Veranstaltung anstelle der Vorgaben nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Satz 2 die Vorgaben nach § 15a Satz 1.

(2) Für den Betrieb von Museen, Gedenkstätten, Archiven, Ausstellungshäusern, Bibliotheken mit Ausnahme der Hochschulbibliotheken nach § 22 Absatz 4, zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. in geschlossenen Räumen gilt für Besucherinnen und Besucher sowie Nutzerinnen und Nutzer die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und für Beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 jeweils mit der Maßgabe, dass die Masken

während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15.“

22. § 18a wird wie folgt geändert:

- 22.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Sportveranstaltungen vor einem Publikum in hierfür eigens bestimmten Anlagen, insbesondere in Sportstadien und Sporthallen, gelten vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 die folgenden Vorgaben:

1. (aufgehoben)
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
4. (aufgehoben)
5. für das Publikum gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen,
6. es sind nur folgende Höchstzahlen von Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig:
  - a) in geschlossenen Räumen höchstens 500 Zuschauerinnen und Zuschauer,
  - b) außerhalb von geschlossenen Räumen höchstens 2000 Zuschauerinnen und Zuschauer,
7. die Zuschauerinnen und Zuschauer sind auf festen Sitz- oder Stehplätzen zu platzieren.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15. § 9 findet keine Anwendung.“

- 22.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 außerhalb von geschlossenen Räumen mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern gelten abweichend von Absatz 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten §§ 13 und 15.

§ 9 findet keine Anwendung.“

- 22.3 Absatz 5 wird aufgehoben.

23. § 18b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 23.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für tradierte Volksfeste gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen; dieses bedarf der Genehmigung durch die für Wirtschaft zuständige Behörde; die für Gesundheit zuständige Behörde und das zuständige Bezirksamt sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen,
3. der Veranstaltungsort muss über gesicherte Zu- und Abgänge verfügen, die eine Entzerrung der Besuchendenströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen,

4. für Besucherinnen und Besucher gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verzehrs abgelegt werden dürfen; für bei dem Volksfest beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
5. das Anbieten von Tanzgelegenheiten ist nur nach Maßgabe des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k zulässig.“
- 23.2 Satz 4 wird gestrichen.
24. § 19 erhält folgende Fassung:
- „§ 19  
Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen,  
Fahrunterricht
- (1) Für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung, für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurstärkern, für den Fahrunterricht, für Flugschulen, Luftfahrtschulen, Verkehrsschulungen, auf Verkehrsübungsplätzen sowie für künstlerische oder musikalische Freizeitangebote, insbesondere Musikunterricht sowie den Probenbetrieb von Freizeitchören und -orchestern, gelten die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
  2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
  3. (aufgehoben)
  4. in geschlossenen Räumen und geschlossenen Fahrzeugen gilt für Nutzerinnen und Nutzer die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und für Beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 jeweils mit der Maßgabe, dass die Masken während Prüfungen und Klausuren, bei Vorträgen durch die Vortragenden, während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs sowie, soweit dies zwingend erforderlich ist, während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen.
- Für gastronomische Angebote gilt § 15.
- (2) Die für die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen können die Teilnahme an Prüfungen von einem negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h abhängig machen.“
25. § 20 erhält folgende Fassung:
- „§ 20  
Sportbetrieb und Spielplätze
- (1) Für Angebote der Sportausübung auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, für Schwimmbäder, Thermen, Sauna- und Dampfbadeinrichtungen sowie für den Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios, Tanzschulen und vergleichbarer Einrichtungen gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 die folgenden Vorgaben:
1. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 erbracht und in Anspruch genommen werden,
  2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
  3. für Angebote, die ganz oder teilweise in geschlossenen Räumen erbracht werden, ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen.
- Für gastronomische Angebote gilt § 15.
- (2) Für ärztlich verordneten Rehabilitationssport findet die Vorgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 keine Anwendung.
- (3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist zulässig. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend.
- (4) Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend.
- (5) Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes ist zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen.“
26. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Für den Betrieb von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben gelten die folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 zulässig,
  2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
  3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
  4. (aufgehoben)
  5. für Kundinnen und Kunden gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; für in dem Betrieb beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.“
27. § 22 erhält folgende Fassung:
- „§ 22  
Hochschulen und Prüfungsämter
- (1) Für den Betrieb von Hochschulen gelten die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5 sind einzuhalten,
  2. die Hochschulen erlassen individuelle, die Anforderungen ihrer jeweiligen Einrichtungen berücksichtigende Schutzkonzepte nach Maßgabe von § 6, die den durch das Rahmen-Schutzkonzept der für Wis-



senschaft zuständigen Behörde gesetzten Mindeststandard beachten,

3. in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr gilt für sämtliche anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Lehrveranstaltungen von den Dozentinnen und Dozenten, während der Durchführung sonstiger Vorträge, Ansprachen oder Darbietungen von den Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Für gastronomische Angebote gilt § 15. § 9 findet keine Anwendung. Personen, die gegen Vorschriften des Schutzkonzeptes nach Satz 1 Nummer 2 verstoßen, sollen von der Hochschulleitung des Geländes der Hochschule verwiesen und von Veranstaltungen der Hochschule außerhalb dieses Geländes ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die Einhaltung des Schutzkonzeptes eine besondere persönliche Härte bedeutet. Die Umstände eines solchen Härtefalles sind glaubhaft zu machen.

(2) Die arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Verpflichtungen des Personals an den Hochschulen bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

(3) Für den Betrieb des Studienkollegs Hamburg gelten die Vorgaben des § 23.

(4) Für den Betrieb der Bibliotheken an den Hochschulen gelten folgende Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. (aufgehoben)
4. in geschlossenen Räumen gilt für Nutzerinnen und Nutzer die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und für Beschäftigte der Bibliotheken die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.

(5) An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre überwiegend in Präsenz. Hybride und digitale Formate und Lehrangebote sind weiterhin möglich.

(6) Für Prüfungen der Hochschulen, der Landesprüfungsämter und der Prüfungsämter der Justiz, die in Präsenzform stattfinden, kann die jeweils prüfende Einrichtung für anwesende Personen im Rahmen eines Schutzkonzeptes nach Maßgabe des § 6 anordnen, dass eine Maskenpflicht bei Wahrung des Abstandsgebots nach Einnahme von Sitzplätzen nicht besteht. Im Übrigen gilt Absatz 1 für Prüfungen entsprechend. Die prüfende Einrichtung kann vorschreiben, dass zusätzlich zu einem Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einem Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 auch ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Absatz 1 vorzulegen ist; § 10h Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(7) Für den Präsenzlehrbetrieb am Fachhochschulbereich an der Akademie der Polizei Hamburg gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Das Schutzkonzept darf zudem Regelungen zu Abweichungen von Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahn-

abschnitt I vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230) und der Lehrverpflichtungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 28. März 2017 (HmbGVBl. S. 83) zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthalten, wenn durch die Abweichungen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. § 19 findet auf den Lehrbetrieb keine Anwendung.“

28. § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Schülerinnen und Schüler zwischen den Jahrgangsstufen nicht durchmischt werden und sämtliche jahrgangsstufenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen, soweit deren Durchführung den Anforderungen nach Absatz 1 genügt und für schulische Feiern,“.

29. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5; bei der Durchführung von Angeboten in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.“

30. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Besucherinnen und Besucher der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 keine Anwendung findet. Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten. § 28b IfSG bleibt unberührt. Die Einrichtungen können die Besuchsmöglichkeit auf eine Besucherin bzw. einen Besucher zeitgleich je Patientin oder Patient und eine Besuchsdauer von je einer Stunde begrenzen; dies gilt nicht für Besuche durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger sowie zur Begleitung Sterbender.“

31. § 30 Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Besucherinnen und Besucher haben ergänzend zu den in Nummer 4 genannten Voraussetzungen folgende Regelungen während des Aufenthaltes zu beachten:

- a) während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besucherinnen und Besuchern und den pflegebedürftigen Personen von 1,5 Metern einzuhalten; die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen den Besucherinnen und Besuchern und den pflegebedürftigen Personen sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt,

- b) § 5 findet entsprechende Anwendung.“

32. § 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Angebote in den Seniorentreffpunkten und Seniorengruppen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. in geschlossenen Räumen gilt für Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und für Beschäftigte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 jeweils mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs sowie, soweit dies

- zwingend erforderlich ist, während körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen.“
33. In § 34a Absatz 1 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Zahl „14“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
34. § 35 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„In Fällen des Satzes 1 Nummer 1 gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8.“
35. § 35a wird aufgehoben.
36. § 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. (aufgehoben)
  2. entgegen § 4 an einer privaten Zusammenkunft oder Feierlichkeit im öffentlichen oder privaten Raum teilnimmt, die über die nach § 4 zulässige Anzahl von Personen oder Haushalten hinausgeht,
  3. (aufgehoben)
  4. (aufgehoben)
  5. (aufgehoben)
  6. (aufgehoben)
  7. (aufgehoben)
  8. (aufgehoben)
  9. (aufgehoben)
  10. (aufgehoben)
  11. (aufgehoben)
  12. (aufgehoben)
  13. (aufgehoben)
  14. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinische Maske nicht nachkommen, den Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beförderung im Gelegenheitsverkehr nicht verweigert,
  15. (aufgehoben)
  16. (aufgehoben)
  - 16a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
  - 16b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstaben a und b die Teilnehmerzahl nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
  17. (aufgehoben)
  18. (aufgehoben)
  19. (aufgehoben)
  20. (aufgehoben)
  21. (aufgehoben)
  22. (aufgehoben)
  23. (aufgehoben)
  24. (aufgehoben)
  25. (aufgehoben)
  26. entgegen § 10 Absatz 2 Nummer 1 unter freiem Himmel eine Versammlung oder Eilversammlung ohne rechtzeitige Anzeige veranstaltet; für die Nichtanzeige bleibt im Übrigen § 26 Nummer 2 des Versammlungsgesetzes unberührt,
- 26a. entgegen § 10 Absatz 2 Nummer 3 bei Versammlungen unter freiem Himmel die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
27. (aufgehoben)
28. (aufgehoben)
29. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
30. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 eine von der zuständigen Behörde oder der vor Ort tätigen Polizei untersagte Versammlung veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
- 30a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 als Veranstalterin oder Veranstalter von der zuständigen Behörde oder der Polizei erteilte Auflagen nicht einhält,
31. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 sich trotz Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt,
32. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
33. (aufgehoben)
34. (aufgehoben)
35. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 1 in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
36. entgegen § 10a Absatz 2 in Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
- 36a. (aufgehoben)
- 36b. entgegen einer Anordnung nach § 10a Absatz 3 Satz 1 ein Gerichtsgebäude betritt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen,
37. entgegen § 10c Absatz 1 Satz 1 als Person, die einen akademischen Gesundheitsberuf oder einen Fachberuf des Gesundheitswesens ausübt, oder als Patientin und Patient die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
38. (aufgehoben)
39. (aufgehoben)
40. (aufgehoben)
41. (aufgehoben)
42. (aufgehoben)
43. entgegen § 10i Absatz 1 als betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder unter Vorgabe einer solchen Funktion eine unrichtige betriebliche Testbescheinigung ausstellt,

44. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 3 das Testlogbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,
45. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 5 eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung nicht aufbewahrt oder nicht speichert oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,
46. entgegen § 10i Absatz 2 Satz 1 die Aufzeichnung, die Abschrift oder den elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung zu anderen als den in § 10i genannten Zwecken nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
47. entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 einen unechten, verfälschten oder fremden Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen unechten, verfälschten oder fremden Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 gebraucht, um sich Zutritt zu einer für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtung, einem Gewerbebetrieb, einem Geschäftsraum, einer Gaststätte, einem Beherbergungsbetrieb oder einem Ladenlokal oder einem sonstigen Angebot mit Publikumsverkehr im Zwei-G-Zugangsmodell zu verschaffen,
- 47a. entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ohne über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 oder einen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen und das 16. Lebensjahr vollendet zu haben, in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung tätig ist,
- 47b. entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
48. es entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer unterlässt, durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 eingehalten werden,
49. entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer nicht in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hingewiesen hat, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 richtet,
50. entgegen § 10j Absatz 3 Satz 1 als Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter, Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer eine für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtung, einen Gewerbebetrieb, einen Geschäftsräum, eine Gaststätte, einen Beherbergungsbetrieb, ein Ladenlokal oder ein sonstiges Angebot mit Publikumsverkehr nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betreibt, ohne dies der zuständigen Behörde vorab angezeigt zu haben,
51. entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 3 bei religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
52. (aufgehoben)
53. (aufgehoben)
- 53a. (aufgehoben)
- 53b. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
54. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Angebote für solche Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, ohne über einen der vorgenannten Nachweise zu verfügen,
55. (aufgehoben)
- 55a. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
56. (aufgehoben)
- 56a. (aufgehoben)
- 56b. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstaben a und b in Verkaufsstellen des Einzelhandels, in Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, bei öffentlichen Pfandversteigerungen oder sonstigen Versteigerungen, bei Wanderlagern oder auf Märkten im Sinne der Gewerbeordnung die Pflicht zum Tragen der jeweils vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
57. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
58. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
59. (aufgehoben)
60. (aufgehoben)
61. (aufgehoben)
62. entgegen § 13a Satz 1 Nummer 5 in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
63. (aufgehoben)
64. (aufgehoben)
65. entgegen § 14 Nummer 3 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
66. entgegen § 14 Nummer 4 Dienstleistungen für solche Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, ohne über einen der vorgenannten Nachweise zu verfügen,
67. (aufgehoben)

68. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) desinfiziert,
69. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 den Zutritt ohne vorherige Anmeldung gestattet,
70. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Dienstleistungen für solche Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, ohne über einen der vorgenannten Nachweise zu verfügen,
71. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 für die Dauer des Aufenthalts in Prostitutionsstätten die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
72. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 3 Dienstleistungen für solche Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, ohne über einen der vorgenannten Nachweise zu verfügen,
73. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 4 Prostituierte oder Kundinnen und Kunden ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung vermittelt,
74. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 5 Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 vermittelt oder diese nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder die Symptomfreiheit nicht vorher abklärt,
75. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 6 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
76. (aufgehoben)
77. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 1 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) desinfiziert,
- 77a. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 3 Dienstleistungen für solche Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, ohne über einen der vorgenannten Nachweise zu verfügen,
78. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 4 Kundinnen und Kunden ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung empfängt,
79. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 5 Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 den Zutritt gestattet oder diese nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder die Symptomfreiheit nicht vorher abklärt,
80. (aufgehoben)
81. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 7 nicht für eine Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände Sorge trägt,
82. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 8 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
83. (aufgehoben)
84. (aufgehoben)
85. (aufgehoben)
86. (aufgehoben)
87. (aufgehoben)
88. (aufgehoben)
89. (aufgehoben)
90. (aufgehoben)
91. (aufgehoben)
92. (aufgehoben)
93. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Personen bewirtet, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, oder sich bewirten lässt, ohne über einen der vorgenannten Nachweise zu verfügen,
94. (aufgehoben)
95. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
96. (aufgehoben)
97. (aufgehoben)
- 97a. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Shishas und Wasserpfeifen nicht entsprechend den Vorgaben nutzt oder bereitstellt oder nicht nach jeder Benutzung vollständig reinigt,
98. (aufgehoben)
99. (aufgehoben)
100. (aufgehoben)
101. (aufgehoben)
102. entgegen § 15 Absatz 4 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 in Club- oder Gesellschaftsräumen von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, die Vorgaben nach § 15 Absätze 1 und 3 nicht befolgt,
103. entgegen § 15a Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
104. entgegen § 15a Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Anbieterin oder Anbieter einer nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell angebotenen Tanzlustbarkeiten nicht sicherstellt, dass in dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,



105. entgegen § 15a Satz 1 Nummer 4 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
106. (aufgehoben)
107. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Personen beherbergt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, oder sich beherbergen lässt, ohne über einen der vorgenannten Nachweise zu verfügen,
108. (aufgehoben)
- 108a. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
109. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, Kreuzfahrten durchgeführt, oder an solchen teilnimmt, ohne über einen der vorgenannten Nachweise zu verfügen,
110. (aufgehoben)
111. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 die zuständige Behörde nicht unverzüglich informiert,
112. (aufgehoben)
113. (aufgehoben)
- 113a. entgegen § 17 Nummer 3 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
114. (aufgehoben)
115. (aufgehoben)
116. (aufgehoben)
117. (aufgehoben)
118. (aufgehoben)
119. (aufgehoben)
- 119a. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
- 119b. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
120. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 die Pflicht zum Tragen der jeweils vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
121. (aufgehoben)
122. (aufgehoben)
123. (aufgehoben)
124. (aufgehoben)
125. (aufgehoben)
- 125a. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
- 125b. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstaben a und b die Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
- 125c. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 das Publikum nicht auf festen Sitz- oder Stehplätzen platziert,
126. (aufgehoben)
127. (aufgehoben)
128. (aufgehoben)
129. (aufgehoben)
130. (aufgehoben)
- 130a. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
131. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Veranstalter oder Veranstalterin nicht nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell sicherstellt, dass an der Tanzlustbarkeit oder der Tanzveranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,
132. (aufgehoben)
133. (aufgehoben)
134. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
135. (aufgehoben)
136. (aufgehoben)
137. (aufgehoben)
138. (aufgehoben)
139. (aufgehoben)
140. (aufgehoben)
141. (aufgehoben)
142. (aufgehoben)
143. (aufgehoben)
144. (aufgehoben)
145. (aufgehoben)
146. (aufgehoben)
147. (aufgehoben)
- 147a. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Angebote für solche Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, oder ein Angebot in Anspruch nimmt, ohne über einen der vorgenannten Nachweise zu verfügen,
148. (aufgehoben)
149. (aufgehoben)
150. (aufgehoben)
151. (aufgehoben)
152. (aufgehoben)
153. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 als Anbieterin oder Anbieter des Spielbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder der 2. Fußball-Bundesliga nicht sicherstellt, dass das von der Deutschen Fußball Liga GmbH vorgelegte Konzept vollständig umgesetzt wird,
154. (aufgehoben)
155. entgegen § 21 Satz 1 Nummer 1 Angebote für solche Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2

- Absatz 6 verfügen, oder ein Angebot in Anspruch nimmt, ohne über einen der vorgenannten Nachweise zu verfügen,
156. (aufgehoben)
157. entgegen § 21 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
158. (aufgehoben)
159. (aufgehoben)
160. (aufgehoben)
161. (aufgehoben)
162. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Hochschulen in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
163. (aufgehoben)
164. (aufgehoben)
165. (aufgehoben)
166. entgegen § 27 Absatz 1 eine der in § 27 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen betritt,
167. entgegen § 30 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d als Besucherin oder Besucher die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
- 167a. (aufgehoben)
- 167b. (aufgehoben)
- 167c. entgegen § 33 Satz 1 Nummer 3 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
- 167d. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich einem PCR-Test unterzieht,
- 167e. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 sich nicht bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,
- 167f. entgegen § 35 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz sich nach dem Vorliegen eines positiven PCR-Testergebnisses nicht unverzüglich in einer Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft absondert,
- 167g. entgegen § 35 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz Besuch empfängt,
- 167h. entgegen § 35 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Satz 1 die Absonderungspflicht nicht befolgt,
- 167i. entgegen § 35 Absatz 5 Satz 2 die Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,
168. entgegen § 38a eine Beschilderung beschädigt, entfernt, unkenntlich macht oder deren Wahrnehmbarkeit in anderer Weise beeinträchtigt,
- 168a. entgegen § 38b in einem nicht personifizierten oder einem personifizierten Dokument Eintragungen im Sinne des § 2 Absatz 5 oder Absatz 6 oder § 10h Absatz 1 unrichtig vornimmt, solche Dokumente mit unrichtigen Eintragungen erwirbt, sich sonst verschafft, diese verkauft oder abgibt,
169. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 13a Satz 1 Nummer 2, § 14 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 15a Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 17 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 21 Satz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 33 Satz 1 Nummer 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
170. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 13a Satz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15a Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 3, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 33 Satz 1 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet.“
37. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.“

Hamburg, den 3. März 2022.

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

**Begründung**  
**zur Neunundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

**A. Anlass**

Mit der Neunundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird unter Berücksichtigung der anhaltenden Stabilisierung der infektionsepidemiologischen Gesamtlage eine Anpassung des Schutzkonzepts der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgenommen: In geschlossenen Räumen von Publikumsseinrichtungen wird das Zwei-G-Plus-Zugangsmodell grundsätzlich durch eine FFP2-Maskenpflicht für Personen ab 14 Jahren ersetzt. In Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und bei körpernahen Dienstleistungen sowie beim Sport in geschlossenen Räumen gilt wegen des besonderen Infektionsrisikos zusätzlich die Drei-G-Zugangsregelung. Ferner ist das Tanzen in Clubs und Diskotheken sowie bei Veranstaltungen nunmehr wieder unter Einhaltung des Zwei-G-Plus-Zugangsmodells zulässig. Hierdurch wird zugleich die zweite Stufe des in dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 16. Februar 2022 vereinbarten dreistufigen Öffnungskonzeptes umgesetzt.

Durch die Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird der infektionsepidemiologischen Gesamtlage in der Freien und Hansestadt Hamburg in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 begegnet, die inzwischen durch eine sinkende Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten, eine immer noch hohe, aber zuletzt kontinuierlich abnehmende Anzahl von Neuinfektionen, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) sowie durch einen hohen Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist.

Die an die aktuelle infektionsepidemiologische Lage angepassten Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind am Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet und vor dem Hintergrund der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage zur Erreichung dieser Ziele weiterhin erforderlich. Bei der Bewertung der infektionsepidemiologischen Lage und der hierauf gestützten Entscheidung des Ordnungsgebers über die Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Anzahl der mit einer Coronavirus-Infektion neu in Krankenhäusern aufgenommenen Personen, die Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten, die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen sowie die Anzahl der gegen das Coronavirus geimpften Personen berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind die angepassten Schutzmaßnahmen erforderlich, um auch weiterhin eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Die kontinuierliche Evaluation des Schutzkonzepts und der einzelnen Schutzmaßnahmen wird auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt,

um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Wegen der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2022/2022-03-01-de.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2022/2022-03-01-de.pdf)) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus>) verwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und der Geimpften mit Grundimmunisierung (vollständige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Personen, die zusätzlich zu ihrer Grundimmunisierung eine Auffrischimpfung erhalten haben, als moderat ein; diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2022-02-24.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-02-24.html)). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die infektionsepidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Die Lage im Gesundheitssystem der Freien und Hansestadt Hamburg war bis Anfang Februar noch durch hohe Werte der Anzahl der in Bezug auf die innerhalb der jeweils vergangenen sieben Tage mit COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) gekennzeichnet. Seit Mitte Februar ist der Wert jedoch kontinuierlich zurückgegangen. Der Verlauf der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb der letzten Wochen stellt sich nach den Berechnungen des Robert Koch-Instituts wie folgt dar: 29. Januar: 6,26; 30. Januar: 8,15; 31. Januar: 6,91; 1. Februar: 5,45; 2. Februar: 4,97; 3. Februar: 5,72; 4. Februar: 5,78; 5. Februar: 5,56; 6. Februar: 6,42; 7. Februar: 5,83; 8. Februar: 3,72; 9. Februar: 3,67; 10. Februar: 4,59; 11. Februar: 4,32; 12. Februar: 2,97; 13. Februar: 3,51; 14. Februar: 2,86; 15. Februar: 1,89; 16. Februar: 2,65; 17. Februar: 2,81; 18. Februar: 3,02; 19. Februar: 3,08; 20. Februar: 3,62; 21. Februar: 3,40; 22. Februar: 2,48; 23. Februar: 2,38; 24. Februar: 3,02; 25. Februar: 2,59; 26. Februar: 2,16; 27. Februar: 2,11; 28. Februar: 1,94; 1. März: 2,11 (Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 2. März 2022; Anmerkung: Die vom Robert Koch-Institut angegebenen Werte zu den einzelnen Tagen werden aufgrund eines Meldeverzugs regelmäßig um Nachmeldungen ergänzt; hierdurch erhöhen sich nachträglich die zu den einzelnen Tagen angegebenen Werte).

Mit Stand vom 1. März 2022 befinden sich in Hamburg 327 Personen mit einer SARS-CoV-2-Infektion in Behandlung in einem Krankenhaus, 40 Personen befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 21 Personen invasiv beatmet. Unter Berücksichtigung der mit anderen Patientinnen und Patienten belegten Intensivbetten sind derzeit noch 64 der insgesamt zur Verfügung stehenden 433 Intensivbetten frei (Stand: 2. März 2022, Quelle: DIVI-Register).

Bis zum 8. Februar hat der prozentuale Anteil der Belegung der Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten wiederholt bei – teils deutlich – über 15 % gelegen; seitdem ist der Trend rückläufig. Der jüngste Verlauf dieses Werts stellt sich wie folgt dar (alle Angaben in Prozent): 15. Januar:



14,77; 16. Januar: 15,54; 17. Januar: 14,19; 18. Januar: 12,96; 19. Januar: 13,35; 20. Januar: 13,16; 21. Januar: 15,14; 22. Januar: 16,38; 23. Januar: 17,11; 24. Januar: 16,16; 25. Januar: 16,56; 26. Januar: ; 27. Januar: 14,88; 28. Januar: 16,00; 29. Januar: 16,49; 30. Januar: 17,17; 31. Januar: 16,77; 1. Februar: 15,61; 2. Februar: 15,47; 3. Februar: 15,55; 4. Februar: 16,28; 5. Februar: 16,81; 6. Februar: 15,99; 7. Februar: 16,00; 8. Februar: 15,48; 9. Februar: 14,35; 10. Februar: 13,28; 11. Februar: 12,58; 12. Februar: 12,74; 13. Februar: 13,35; 14. Februar: 14,41; 15. Februar: 13,74; 16. Februar: 12,42; 17. Februar: 11,39; 18. Februar: 12,47; 19. Februar: 11,94; 20. Februar: 11,85; 21. Februar: 11,40; 22. Februar: 12,28; 23. Februar: 10,97; 24. Februar: 9,68; 25. Februar: 10,83; 26. Februar: 11,04; 27. Februar: 10,36; 28. Februar: 9,98 (Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 2. März 2022; Anmerkung: Die Daten des Robert Koch-Instituts beziehen sich auf die in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Krankenhäuser und erfassen damit auch Aufnahmen von Personen mit Wohnsitz außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg).

Die Anzahl der Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg, die bis zum 29. Januar 2022 auf dem höchsten Niveau seit dem Beginn der Pandemie lag, ist seitdem von fast 2200 auf eine Inzidenz von unter 650 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner gesunken. Zwischen dem 23. Februar und dem 2. März 2022 wurden insgesamt 12.005 Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet. Dies entspricht 630,37 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz; Datenstand 3. März 2022, 9:00 Uhr). Die Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz in den vergangenen vier Wochen stellt sich wie folgt dar: 1. Februar: 2038,92; 2. Februar: 2076,62; 3. Februar: 2036,87; 4. Februar: 1952,17; 5. Februar: 1910,90; 6. Februar: 1860,86; 7. Februar: 1867,79; 8. Februar: 1859,13; 9. Februar: 1758,47; 10. Februar: 1658,23; 11. Februar: 1628,98; 12. Februar: 1540,97; 13. Februar: 1519,18; 14. Februar: 1463,79; 15. Februar: 1396,89; 16. Februar: 1329,57; 17. Februar: 1244,20; 18. Februar: 1145,74; 19. Februar: 1087,88; 20. Februar: 1111,77; 21. Februar: 1060,94; 22. Februar: 962,85; 23. Februar: 883,51; 24. Februar: 833,31; 25. Februar: 747,67; 26. Februar: 686,66; 27. Februar: 681,04; 28. Februar: 669,59; 1. März: 643,86; 2. März: 630,37 (Stand: 2. März 2022).

Diese Betrachtung wird auch durch den Verlauf des 7-Tage-R-Werts bestätigt. Seit Anfang Februar liegt der R-Wert in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgehend unter 1. Der Verlauf stellt sich im Einzelnen wie folgt dar: 3. Februar: 0,89; 4. Februar: 0,89; 5. Februar: 0,88; 6. Februar: k.A.; 7. Februar: k.A.; 8. Februar: 0,86; 9. Februar: 0,86; 10. Februar: 0,85; 11. Februar: 0,86; 12. Februar: 0,88; 13. Februar: k.A.; 14. Februar: 0,92; 15. Februar: 0,84; 16. Februar: 0,81; 17. Februar: 0,80; 18. Februar: 0,82; 19. Februar: 0,83; 20. Februar: k.A.; 21. Februar: k.A. ; 22. Februar: 0,86; 23. Februar: 0,84; 24. Februar: 0,82; 25. Februar: 0,81; 26. Februar: 0,82; 27. Februar: k.A. ; 28. Februar: k.A. ; 1. März: 0,74; 2. März: 0,72 (Stand: 02. März 2022). Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen von vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen, bei einem R-Wert unter 1 sinkt diese.

Am 7. Dezember 2021 wurde in der Freien und Hansestadt Hamburg erstmals die besorgniserregende Virusvariante B.1.1.529 (Omikron), im Folgenden: Omikron-Variante, detektiert. Der Anteil von Infektionen mit dieser Virusvariante am Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg nimmt seitdem stetig zu. Mittlerweile dominiert die Omikron-Variante das Infektionsgeschehen und verdrängt die zuvor seit Kalenderwoche 25/2021 dominierende Virusvariante B.1.617.2 (Delta).

Die Omikron-Variante hat eine neue Dimension in das Pandemiegesehen gebracht. Diese Virusvariante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und in einem gewissen Maße durch ein Unterlaufen eines durch Impfung oder Genesung erworbenen Immunschutzes aus. Dies bedeutet, dass die neue Variante im Vergleich zu zuvor vorherrschenden Virusvarianten mehrere ungünstige Eigenschaften vereint. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein.

Epidemiologische Analysen zeigen allerdings einen milderen Krankheitsverlauf bei Infektionen mit der Omikron-Variante im Vergleich zur Delta-Variante. Dies gilt auch für Kinder. Infektionen mit der Omikron-Variante führen, bezogen auf die Fallzahl, seltener zu Krankenhausaufnahmen und schweren Krankheitsverläufen. Die Reduktion der relativen Krankheitschwere erklärt sich größtenteils durch Impfungen und vorangegangene Infektionen eines Großteils der Bevölkerung, zu einem Teil aber auch durch eine Verminderung der krankmachenden Eigenschaften des Virus. Impfungen und insbesondere Boosterimpfungen schützen auch bei einer Infektion mit der Omikron-Variante vor schweren Krankheitsverläufen und Hospitalisierung (vgl. zum Vorstehenden: Zweite Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19, Ergänzende Erkenntnisse zur Omikron-Variante und notwendige Vorbereitungen des Gesundheitssystems auf die kommende Infektionswelle, 6. Januar 2022, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1995094/0e24018c4ce234c5b9e40a83ce1b3892/2022-01-06-zweite-stellungnahme-expertenrat-data.pdf>).

Trotz einer reduzierten Hospitalisierungsrate bei der Omikron-Variante können sehr hohe Inzidenzwerte aufgrund des hohen zeitgleichen Aufkommens infizierter Personen eine erhebliche Belastung und auch Überlastung der Krankenhäuser und ambulanten Versorgungsstrukturen (Praxen, Ambulanzen, Tageskliniken) sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes bewirken. Da auch Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen miteinbezogen werden, entsteht ein weiteres wesentliches Problem durch Personalausfälle aufgrund von Ansteckungen innerhalb der Belegschaften von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und ambulanten Versorgungsstrukturen. Diese Personalausfälle betreffen ärztliches und pflegerisches, aber auch nicht-medizinisches Personal (vgl. zum Vorstehenden: Zweite Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19, a.a.O.). Es ist daher erforderlich, das Risiko einer erneuten Zunahme der Ausbreitung der Omikron-Variante durch den Erhalt angemessener Maßnahmen zu minimieren.

Viele Menschen in der Freien und Hansestadt Hamburg – insbesondere in den jüngeren Altersgruppen – haben noch keine oder nur die erste Impfdosis erhalten. Vulnerable Personen

sind sogar trotz zweifacher Impfung einem höheren Risiko ausgesetzt, denn die Wirksamkeit von Impfstoffen ist bei ihnen oft herabgesetzt, etwa aufgrund einer schlechteren Immunantwort oder bestehender Grunderkrankungen. Es zeigt sich, dass der Impfschutz gegen die Omikron-Variante nach abgeschlossener Impfung ohne Auffrischimpfung nachlässt und auch geimpfte Personen symptomatisch erkranken. Der Schutz vor schwerer Erkrankung bleibt wahrscheinlich teilweise erhalten. Mehrere Laborstudien zeigen aber einen deutlich verbesserten Immunschutz nach erfolgter Auffrischimpfung mit den derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffen (vgl. zum Vorstehenden: Erste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19, Einordnung und Konsequenzen der Omikronwelle, 19. Dezember 2021, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975196/1992410/09de1bd0bda267b558c0ef1a91245c22/2021-12-19-expertenrat-data.pdf>).

Den Ausführungen des Expertenrates der Bundesregierung zufolge ist die schrittweise Rücknahme von Infektionsschutzmaßnahmen aus infektionsepidemiologischer Sicht vertretbar, sobald ein stabiler Abfall der Intensivneuaufnahmen und -belegung sowie der Hospitalisierung insgesamt zu verzeichnen ist. Durch die Untervariante BA.2 der Omikron-Variante müsse jedoch mit einer gegenüber aktuellen Schätzungen für die Untervariante BA.1 verlängerten bzw. wiederansteigenden Infektionswelle gerechnet werden. Die derzeitige Omikron-Welle sei durch die Untervariante BA.1 geprägt. Der Anteil und die Zahl der Infektionen durch die Untervariante BA.2 nähmen jedoch zu. Nach bisherigen Erkenntnissen habe BA.2 gegenüber BA.1 einen Fitnessvorteil, sei also vermutlich noch leichter übertragbar. Über die Krankheitsschwere bei Infektionen mit BA.2 lägen noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Zu beachten bleibe deshalb insgesamt, dass im Rahmen von Öffnungsschritten ungeimpfte und ältere Menschen mit einem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf verstärkt in das Infektionsgeschehen einbezogen würden. Weiterhin trügen diese Gruppen das höchste Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und müssten geschützt werden. Entscheidend sei daher ein weiterhin umsichtiges Handeln der Bevölkerung in Bezug auf den Infektionsschutz. Ferner biete das Tragen von Masken, insbesondere in geschlossenen Räumen, eine hohe Wirksamkeit bei vergleichsweise geringer individueller Einschränkung (vgl. zum Vorstehenden: Sechste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19, Ein verantwortungsvoller Weg der Öffnungen, 13. Februar 2022, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2000884/2004832/a5251287fd65d67a425ba5aee451dc65/2022-02-13-sechste-stellungnahme-expertenrat-data.pdf>).

82,6 % der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung, 82,2 % eine Zweitimpfung und 57,9 % haben eine Auffrischimpfung erhalten (Quelle: Digitales Impfmonitoring zur COVID-19-Impfung, Robert Koch-Institut; Stand: 2. März 2022). Impfungen werden sowohl durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als auch durch mobile Impfteams an dezentralen Impfstellen, insbesondere in zwölf Krankenhäusern, und in Schulen durchgeführt. Bis in den jüngeren Altersgruppen, insbesondere der Altersgruppe unter 18 Jahren, eine hohe Impfquote erreicht ist, wird es noch einige Wochen dauern. Bisher haben 66,2 % der 12- bis 17-Jährigen und 26,7 % der 5- bis 11-Jährigen in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Erstimpfung erhalten, 64,0 % der 12- bis 17-Jährigen und 20,7 % der 5- bis 11-Jährigen sind vollständig geimpft. Eine Auffrischimpfung haben 25,2 %

der 12- bis 17-Jährigen erhalten (Quelle: Robert Koch-Institut, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html), Stand: 2. März 2022). Eine finale Version der Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission in Bezug auf Impfungen für Kinder unter zwölf Jahren wurde am 17. Dezember 2021 veröffentlicht ([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/01\\_22.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/01_22.pdf)).

Antigen-Schnelltests können als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021, HmbGVBl. S. 205) können sie jedoch die weiteren notwendigen Schutzmaßnahmen sowie insbesondere eine Schutzimpfung nicht ersetzen.

Nach alledem ist es in der Freien und Hansestadt Hamburg angesichts des zuvor dargelegten stabilen Rückgangs der Anzahl der mit einer Coronavirus-Infektion neu in Krankenhäuser aufgenommenen Personen sowie der Belegung der intensivmedizinischen Kapazitäten vertretbar, die bestehenden Schutzmaßnahmen anzupassen und teilweise zurückzunehmen. Im Vergleich zu vorhergehenden Infektionswellen kommt es zwar gegenwärtig durch die besonderen Eigenschaften der Omikron-Variante noch zu einer Vielzahl von Infektionen, auch unter Geimpften und Genesenen, die aber häufig leicht bis moderat verlaufen.

Bei der Rücknahme von Schutzmaßnahmen ist jedoch ein schrittweises und umsichtiges Vorgehen geboten. Die noch erhebliche Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in privaten Haushalten und gastronomischen Betrieben, bei Veranstaltungen sowie in Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die Einhaltung bestimmter angepasster Schutzmaßnahmen, um insbesondere vulnerable Personengruppen weiterhin zu schützen sowie ein erneutes Ansteigen der Krankheitslast einschließlich schwerer Krankheitsverläufe, intensivmedizinischer Behandlungen und von Todesfällen zu verhindern. Auf diese Weise kann auch weiterhin die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens gewährleistet werden.

Ein zusätzlicher wichtiger Grund für die Erforderlichkeit einer weiteren Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten weiterer sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich an solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die wiederum einen mehrmonatigen Vorlauf für die Entwicklung und Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Aus den vorstehenden Gründen ist es erforderlich, die an die aktuelle infektionsepidemiologische Lage angepassten Schutzmaßnahmen beizubehalten, um das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten.



**Zu § 2:** Bei der Änderung in Absatz 4 handelt es sich um eine aufgrund der Neufassung des § 3 erforderliche redaktionelle Klarstellung, dass Zusammenkünfte zu den in § 2 Absatz 4 Satz 2 genannten Zwecken und Einrichtungen weiterhin nicht als Veranstaltungen im Sinne der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO anzusehen sind. § 9 findet somit in diesen Fällen keine Anwendung.

**Zu § 3:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten Stabilisierung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der weiterhin bestehenden Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise der weitgehenden FFP2-Maskenpflicht und der Drei-G-Zugangsregelung in bestimmten Bereichen, wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern an öffentlichen Orten nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben.

**Zu § 4d:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten Stabilisierung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Regelung zum Alkoholverbot an bestimmten öffentlichen Orten aufgehoben. Diese Regelung ist im Gesamtschutzkonzept des Verordnungsgebers zur Eindämmung des Coronavirus nun nicht mehr erforderlich.

**Zu § 5:** Absatz 1 wird aus redaktionellen Gründen im Zusammenhang mit dem Wegfall des Abstandsgebots (siehe hierzu die Ausführungen zu § 3) angepasst.

**Zu § 8:** In dem neuen Absatz 3 werden die allgemeinen Vorgaben für eine FFP2-Maskenpflicht geregelt. Soweit in den einzelnen Vorschriften der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine solche Pflicht vorgesehen ist, haben Personen ab 14 Jahren demnach eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard zu tragen. Kinder zwischen 6 und 13 Jahren haben eine medizinische Maske zu tragen.

**Zu §§ 9, 10 Absatz 7, 10a Absatz 2, 11, 13a, 17, 18, 18a, 18b, 19, 22 und 33** (FFP2-Maskenpflicht anstelle des – obligatorischen bzw. optionalen – Zwei-G-Plus- bzw. Zwei-G-Zugangsmodells bzw. der Drei-G-Zugangsregelung):

Mit dieser Verordnung werden die Anwendung des – obligatorischen bzw. optionalen – Zwei-G-Plus- bzw. Zwei-G-Zugangsmodells sowie die bislang bestehenden Drei-G-Zugangsregelungen weitestgehend aufgehoben. Anstelle dessen wird für die Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske eingeführt (siehe hierzu die Ausführungen zu § 8). Für Beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die allgemeinen Vorgaben des Arbeitsschutzes sind neben den Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wie bisher zu berücksichtigen. Hierdurch wird zugleich die zweite Stufe des in dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 16. Februar 2022 vereinbarten dreistufigen Öffnungskonzeptes umgesetzt.

Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten Stabilisierung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Zwei-G-Plus- bzw. Zwei-G-Zugangsmodell, mit Ausnahme von Tanzlustbarkeiten (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen), im Gesamtschutzkonzept des Ordnungsgebers zur Eindämmung des Coronavirus nicht mehr erforderlich. Vielmehr kann mit der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ein hinreichend hohes Schutzniveau aufrechterhalten werden. Dieses wird ergänzt durch individuelle Schutzkonzepte und Hygienemaßnahmen der Einrichtungen, Betriebe und Angebote. Aus dem gleichen Gründen entfallen auch weitestgehend die bisherigen Drei-G-Zugangsregelungen.

**Zu §§ 12 Absatz 2, 14, 14a, 15, 16, 20 und 21** (Drei-G-Zugangsregelung für bestimmte Einrichtungen und Angebote):

Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten Stabilisierung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg wird mit dieser Verordnung die Anwendung des Zwei-G-Plus-Zugangsmodell auch in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben sowie bei körpernahen Dienstleistungen, Prostitutionsangeboten und beim Sport in geschlossenen Räumen aufgehoben und anstelle dessen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske eingeführt. Für Beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Auch die allgemeinen Vorgaben des Arbeitsschutzes sind neben den Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wie bisher zu berücksichtigen. Wegen der besonderen Infektionsgefahren in den vorgenannten Einrichtungen, Betrieben oder Angeboten gilt jedoch ergänzend die Drei-G-Zugangsregelung. Hierdurch wird zugleich die zweite Stufe des in dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 16. Februar 2022 vereinbarten dreistufigen Öffnungskonzeptes umgesetzt.

Die zuvor genannten Einrichtungen und Angebote mit Publikumsverkehr sind aufgrund ihrer spezifischen räumlichen Bedingungen, der dort vorgenommenen Betätigungen sowie weiteren infektionsepidemiologisch relevanten Faktoren durch ein besonders hohes Infektionsrisiko für das Publikum gekennzeichnet. Dieses ergibt sich aus einem Zusammentreffen zumeist mehrerer der nachfolgenden Faktoren:

- hohe Personendichte und dementsprechend hohe Anzahl an Kontakten bei gleichzeitiger körperlicher Nähe über einen nicht unerheblichen Zeitraum,
- gesteigerte körperliche Aktivität bzw. lautes Sprechen oder Singen, die bzw. das zu erhöhter Atemaktivität und erhöhtem Aerosolausstoß führt,
- teilweise fehlende Möglichkeit eine Maske zu tragen.

Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage ist die Drei-G-Zugangsregelung in diesen Sachbereichen infektionsepidemiologisch erforderlich, um die Gefahr von Infektionen mit dem Coronavirus zu reduzieren.

**Zu § 10:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten Stabilisierung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg werden bislang erforderliche infektionsschutz-

rechtliche Auflagen, insbesondere Teilnehmerbegrenzungen, für Versammlungen zurückgenommen. Anstelle dessen wird bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben.

**Zu § 10a:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten Stabilisierung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Zugangsbeschränkung nach der Drei-G-Regelung in Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg im Gesamtschutzkonzept des Ordnungsgebers zur Eindämmung des Coronavirus nicht mehr erforderlich. Anstelle dessen wird die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske auf weitere Bereiche ausgeweitet. Wie bisher sind neben den Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die allgemeinen Vorgaben des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen.

**Zu § 10b:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten Stabilisierung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Regelung des § 10b aufgehoben. Sie ist im Gesamtschutzkonzept des Ordnungsgebers zur Eindämmung des Coronavirus nicht mehr erforderlich.

**Zu § 13:** Die Änderungen in den Absätzen 1 und 4 sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Anpassungen in § 3 und § 8. Zudem wird im Zusammenhang mit der Aufhebung des Alkoholverbots an bestimmten öffentlichen Orten nach § 4d auch das Alkoholverkaufsverbot im Einzelhandel nach § 13 Absatz 5 aufgehoben.

**Zu § 15a:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten Stabilisierung der infektionsepidemiologischen Gesamtlage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Tanzen in Clubs und Diskotheken unter Einhaltung der Vorgaben des Zwei-G-Plus-Zugangsmodells wieder gestattet. Für in den Betrieben Beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Hierdurch wird zugleich die zweite Stufe des in dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 16. Februar 2022 vereinbarten dreistufigen Öffnungskonzeptes umgesetzt.

**Zu § 23:** Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird aus redaktionellen Gründen im Zusammenhang mit dem Wegfall des Abstandsgebots (siehe hierzu die Ausführungen zu § 3) angepasst.

**Zu § 25:** Die Regelung wird aus redaktionellen Gründen im Zusammenhang mit dem Wegfall des Abstandsgebots (siehe hierzu die Ausführungen zu § 3) angepasst.

**Zu § 27:** Die Änderung in Absatz 2 dient der redaktionellen Anpassung an den in § 8 Absatz 3 neu geregelten Grundtatbestand zur FFP2-Maskenpflicht.

**Zu § 30:** Absatz 1 Nummer 6 wird aus redaktionellen Gründen im Zusammenhang mit dem Wegfall des Abstandsgebots (siehe hierzu die Ausführungen zu § 3) angepasst.

**Zu § 39:** Durch die Änderung von § 39 Absatz 1 werden redaktionelle Anpassungen der Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgenommen.

**Zu § 40:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es erforderlich, die angepassten Schutzmaßnahmen beizubehalten, um dem Infektionsgeschehen weiterhin konsequent entgegenzuwirken. Aus diesem Grund werden die Schutzmaßnahmen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 19. März 2022 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193), zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie zur Vierzigsten bis Achtundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021, 28. Mai 2021, 3. Juni 2021, 10. Juni 2021, 17. Juni 2021, 21. Juni 2021, 1. Juli 2021, 26. Juli 2021, 20. August 2021, 27. August 2021, 17. September 2021, 23. September 2021, 22. Oktober 2021, 19. November 2021, 26. November 2021, 3. Dezember 2021, 14. Dezember 2021, 16. Dezember 2021, 23. Dezember 2021, 30. Dezember 2021, 7. Januar 2022, 14. Januar 2022, 18. Januar 2022, 28. Januar 2022, 4. Februar 2022, 11. Februar 2022, 18. Februar 2022 und 24. Februar 2022 (HmbGVBl. 2021 S. 295, 323, 349, 367, 412, 459, 471, 485, 543, 567, 573, 625, 649, 707, 763, 789, 813, 844, 852, 924, 965, HmbGVBl. 2022 S. 3, 29, 43, 61, 79, 91, 107 und 127) verwiesen.